

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	19.02.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Konsequenzen der EU-Verordnung 1370/2007 für ÖPNV-Aufgabenträger

Nach siebenjährigen schwierigen Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und der EU-Kommission ist am 03.12.2007 die neue Verordnung (VO) 1370/2007 über „öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ veröffentlicht worden (vgl. Anlage 1). Neben dem Zweck und Anwendungsbereich enthält die VO u. a. folgende Inhalte:

- Die VO legt fest, wie die zuständigen Behörden im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen zu gewährleisten, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertig oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte.
- Die VO setzt den Rahmen, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden den Betreibern eines öffentlichen Dienstes eine Ausgleichsleistung gewähren, wenn sie ihnen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen oder entsprechende Aufträge vergeben.
- Die VO regelt für alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge bestimmte Mindestinhalte.
- Die VO enthält Berichts- und Veröffentlichungspflichten insbesondere bei Direktvergaben.

Die VO tritt zwei Jahre nach Veröffentlichung, d.h. zum 03.12.2009 in Kraft und ist damit unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Die VO gewährt den Mitgliedstaaten eine Übergangsfrist von zehn Jahren, d.h. spätestens am 03.12.2019 ist die Verordnung dann voll anwendbar.

Der Deutsche Städtetag (DST), der die Position der Aufgabenträger der Kreisfreien Städte in Deutschland vertritt, hat den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens begrüßt.

Nach Auffassung des DST stärkt die neue ÖPNV-Verordnung die Verantwortung der Städte als Aufgabenträger des ÖPNV und als Eigentümer von Verkehrsunternehmen. Das Präsidium des DST hat den Bund und die Länder aufgefordert, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbän-

den eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens für den ÖPNV vorzubereiten. Aus städtischer Sicht stehen folgende Punkte im Vordergrund:

- Die gestärkte Rolle der Aufgabenträger muss sich auch im Genehmigungsverfahren widerspiegeln; gegen den Willen der Aufgabenträger dürfen keine Linienverkehrsgenehmigungen erteilt werden.
- Die Rolle des Nahverkehrsplans als strategisches Steuerungsinstrument des Aufgabenträgers ist zu stärken und rechtlich abzusichern.
- Die Aufgabenträger können ihrer gestiegenen Verantwortung für den Nahverkehr nur dann gerecht werden, wenn sie auch über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen (Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung).

Die Verwaltung wird mit Hilfe eines Vortrags die Konsequenzen dieser VO auf die Aufgabenträger in der Sitzung erläutern.